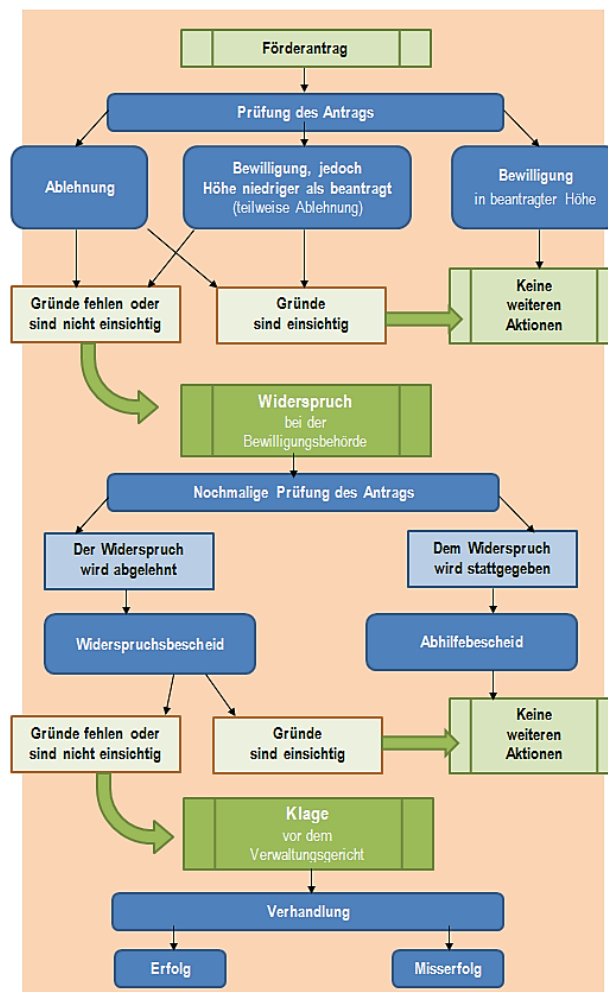


Materialien für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in NRW Nr. 1



Rechtsschutz gegen ablehnende Förderentscheidungen

Hinweise und Muster zum Widerspruchs- und Klageverfahren



AGOT-NRW e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft Offene Türen Nordrhein-Westfalen e.V. – kurz AGOT-NRW – setzt sich seit ihrer Gründung im Jahr 1971 für die Belange der frei getragenen Offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen in Nordrhein-Westfalen ein. In ihr sind folgende Trägergruppen zusammengeschlossen:



ABA Fachverband

Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V.

www.aba-fachverband.info



FBF NRW

Falken Bildungs- und Freizeitwerk e.V.

www.fbf-nrw.de



ELAGOT NRW

Evangelische Landesarbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW

www.elagot-nrw.de



LAG Kath. OKJA NRW

Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW

www.lag-kath-okja-nrw.de

Diese Broschüre ist eine Aktualisierung einer Arbeitshilfe der LAG Kath. OKJA NRW.

Redaktion: Norbert Hubweber

Wir danken Frau Caroline Scheibe vom LVR-Landesjugendamt für ihre verbindliche Rechtsberatung.

Köln, Oktober 2015

Herausgegeben von der AGOT-NRW e.V.

✉ **Unter den Eichen 62a, 40625 Düsseldorf**

☎ **0211 / 966 611 32**

E-Mail: info@agot-nrw.de

Internet: www.agot-nrw.de

Herstellung und Verbreitung dieser Schrift wurden gefördert aus Mitteln des KJFP NRW

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



1. Ausgangslage: Ablehnung eines Förderantrags

Hat ein freier Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit entsprechend vorgegebener Richtlinien oder formlos öffentliche Mittel (bei Kommune, Land, Bund oder EU) zur Durchführung einer geplanten Maßnahme (z.B. Projekt, Betriebskosten, Investition) beantragt, und

- wird dieser Antrag abgelehnt
- oder
- bleibt die Bewilligung hinter der beantragten Förderhöhe entscheidend zurück (teilweise Antragsablehnung),

ist die Enttäuschung groß, insbesondere wenn man mit einem positiven Entscheid gerechnet hat. So oder so steht die notwendige Maßnahme, alle diesbezüglichen konzeptionellen Vorarbeiten, vielleicht auch eine Personalentscheidung in Frage. Hinzu tritt bei Trägern und pädagogischen Fachkräften, bei HauptberuflerInnen und EhrenamtlerInnen meistens dann **Unmut**, wenn die Begründung für die Ablehnung fehlt oder eine Begründung unverständlich, formelhaft oder nichtssagend ist.

Im verständlichen Ärger wird leider oft vergessen, dass mit dem Ablehnungsbescheid das Förderverfahren noch nicht abgeschlossen sein muss.

Mit folgenden Hinweisen und Muster wollen wir aufzeigen, wie man sich „**mit gutem Recht**“ für die geplante Maßnahme, letztlich für die beteiligten Kinder und/oder Jugendlichen einsetzen kann. Dabei sollte jede/r MaßnahmenträgerIn von vorn herein wissen, dass ihr/ihn dieser Einsatz außer Porto und Tippzeit keinen weiteren Aufwand kostet, denn das in der Regel unkomplizierte Widerspruchsverfahren ist **gebührenfrei** - selbst bei dessen Erfolglosigkeit!

Selbstverständlich bleibt es jeder/jedem Betroffenen unbenommen, abzuwägen, ob es lohnt, sich darüber hinaus auf ein ggf. zeitraubendes und kostenträchtiges Rechtsverfahren einzulassen.

Dass man nicht sofort den Rechtsstreit, sondern eine informelle Lösung sucht, insbesondere bei offensichtlichen Irrtümern (Rechtschreib-, Rechenfehlern, Verwechslungen u.ä.), halten wir für selbstverständlich.

2. Rechtliche Grundlagen

Eigentlich sollte sie niemals fehlen: die **Rechtsbehelfsbelehrung**. Alle schriftlichen **Bescheide** öffentlicher Förderstellen sollen nicht nur die Adressatin/den Adressaten über eine amtliche Entscheidung, egal ob stattgebend oder ablehnend, informieren, sondern müssen ihr/ihm auch ihre/seine weiteren Rechte aufzeigen. So wird also der antragstellende Träger im Bescheid (gemäß § 68 Abs. in Verbindung mit § 70 I VwGO) folgendermaßen "belehrt":

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden."

Ein Widerspruch ist nur statthaft gegen Verwaltungsakte. **Verwaltungsakt** ist jede Entscheidung einer Behörde, die eine Rechtswirkung auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts herbeiführt, die in einem Einzelfall ergangen ist und Außenwirkung gegenüber einem Dritten hat (§ 31 SGB X). Die Vorschriften des SGB X gelten nach § 28 Abs. 1 des Ersten Ausführungsgesetzes des Landes NW zum Kinder- und Jugendhilfe-

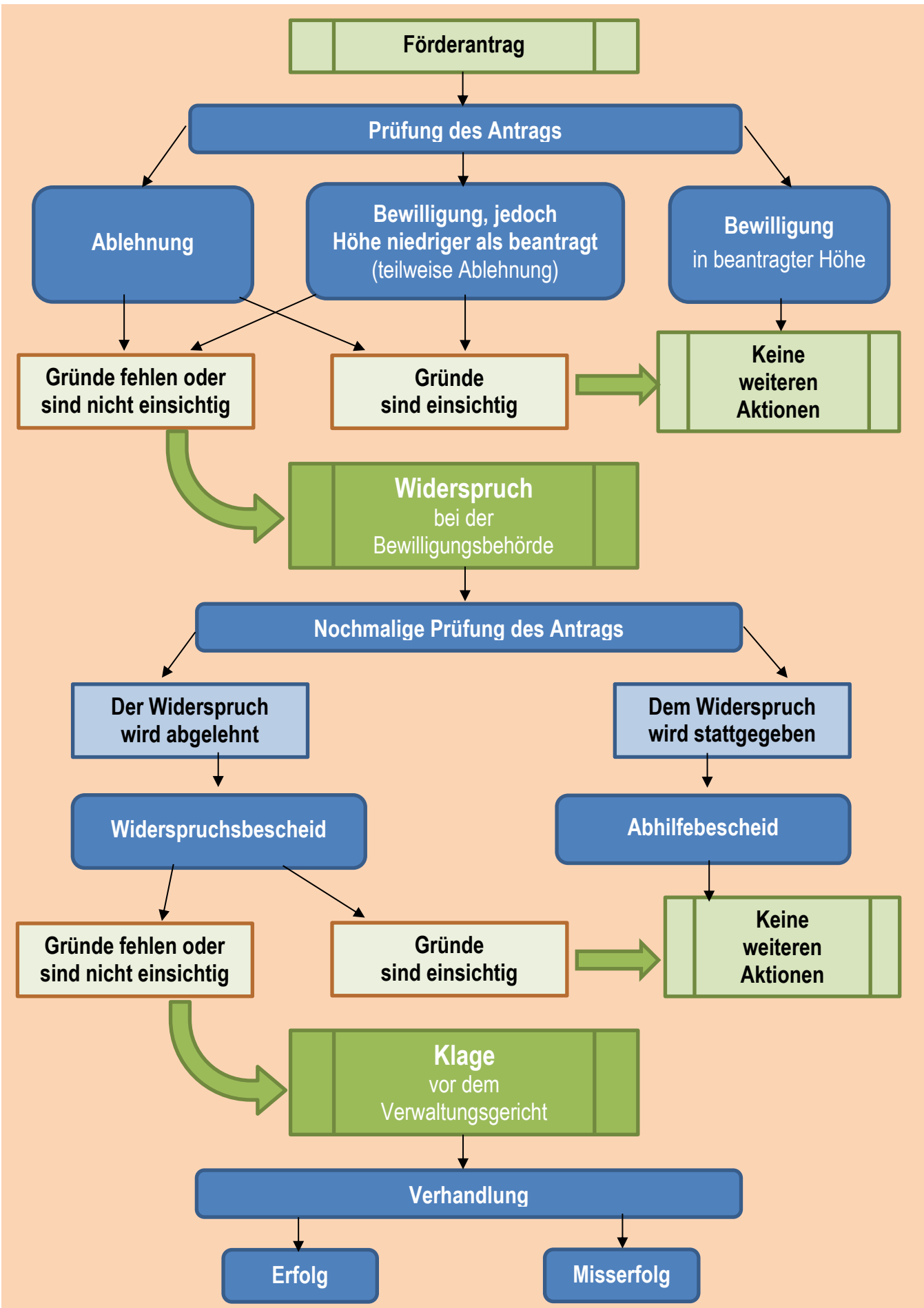
gesetz (1. AG KJHG NW) für den Vollzug des Landesjugendplans entsprechend. Somit ist (auch) die Entscheidung über die öffentliche Bezuschussung eines freien Trägers ein "Verwaltungsakt".

Ist eine solche Entscheidung nun negativ und hat sich der Träger zum Widerspruch entschieden, so gibt dieser der zuständigen Behörde damit noch einmal Gelegenheit zur inhaltlich-fachlichen und rechtlichen **Überprüfung** ihres (teilweise) ablehnenden Bescheids.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem Träger in einem

- **Abhilfebescheid** (Stattgabe des Widerspruchs und Korrektur der Ablehnung im positiven Sinne) bzw.
- **Widerspruchsbescheid** (Bestätigung der zuvor erfolgten Ablehnung)

bekannt gegeben.



Führt der Widerspruch des Trägers nicht zum Erfolg, so kann er gegen den Ablehnungsbescheid und den Widerspruchsbescheid eine **Verpflichtungsklage** erheben (nach §§ 42 Abs. 1, 113 Abs. 5 VwGO).

In aller Regel wird dies in Form der **Bescheidungsklage** nach § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO erfolgen. Hingegen kommt in Fällen, in denen die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung ohne zureichenden Grund überhaupt keine Entscheidung getroffen hat, eine sogenannte **Untätigkeitsklage** nach § 75 VwGO in Betracht.

Grundlage für diese Widerspruchs- und Klagerechte des Trägers ist der § 40 Abs. 1 VwGO, wonach gegen **alle** Entscheidungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers bei der Gewährung bzw. Versagung von Leistungen der Weg zum Verwaltungsgericht eröffnet ist („öffentlich rechtliche Streitigkeit“).

Exkurs:

Wegfall und Wiedereinführung des Widerspruchs als Rechtsbehelf

Der Landtag hatte am 19. September 2007 das „Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II)“ beschlossen. Damit wurde das verwaltungsrechtliche Widerspruchsverfahren, also das letzte **behördliche** Verfahren vor einer **verwaltungsgerichtlichen** Entscheidung, weitgehend für den gesamten Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte (u.a. auch für das Kinder- und Jugendhilferecht) abgeschafft. Demzufolge war ab dem 1. November 2007 ein Widerspruch gegen Verwaltungsentscheidungen grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Ein Träger Offener Kinder- und Jugendarbeit, der gegen einen (ablehnenden oder teilablehnenden) Bescheid der Bewilligungsbehörde vorgehen wollte, **musste** also den direkten Weg über das Verwaltungsgericht gehen und innerhalb eines Monats eine Anfechtungs-, Verpflichtungs- bzw. Bescheidungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Alle Zuwendungsbescheide waren mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Am 4. Dezember 2014 hat der nordrhein-westfälische Landtag das "Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften" verabschiedet, welches zum 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist. In ihm wurde u.a. der Ausnahmekatalog des Abs. 2 im § 110 Justizgesetz (JustG) NRW dahingehend erweitert, dass die grundsätzliche Abschaffung des Widerspruchsverfahrens (in § 110 Abs. 1 JustG) nicht mehr für Verwaltungsakte gilt, die nach dem SGB VIII in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen erlassen werden.

Somit muss ab 1. Januar 2015 jeder Träger Offener Kinder- und Jugendarbeit, der sich gegen einen Verwaltungsakt nach dem SGB VIII wehren will, zunächst Widerspruch bei der erlassenden Behörde einlegen, bevor ein Klageverfahren möglich ist.

Ohne die Durchführung eines Vorverfahrens ist die sog. **Untätigkeitsklage** nach § 75 VwGO zulässig. Sie kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn die Behörde innerhalb von drei Monaten ohne zureichenden Grund keine Entscheidung getroffen hat. Dies ist allerdings nur selten der Fall: So wird bei zeitlichen Verzögerungen infolge „Arbeitsüberlastung“ der zuständigen Behörde diese i.d.R. zunächst einmal den Eingang des Widerspruchs bestätigen und dem Widerspruchsführer eine Sachentscheidung zum baldmöglichsten Zeitpunkt in Aussicht stellen.

Grundsätzlich empfiehlt es sich, gegen einen (teilweise) ablehnenden Bewilligungsbescheid **fristgemäß** Widerspruch einzulegen, um sich so auf alle Fälle die Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage nach § 42 VwGO und gegebenenfalls eines Antrages auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 VwGO offenzuhalten.

Das Widerspruchsverfahren ist für den Träger, auch bei erfolglosem Widerspruch, gemäß den Vorschriften des SGB X **gebührenfrei!**

3. Das Widerspruchsverfahren

3.1 Recht auf Begründung des Bescheids, Inhalt der Begründungspflicht

3.1.1 Begründungspflicht der Behörde

Wie jeder schriftliche Verwaltungsakt muss auch der Bewilligungsbescheid stets die **Unterschrift** der Sachbearbeiterin bzw. des Sachbearbeiters enthalten, wenn der Bescheid nicht EDV-gefertigt ist (§ 33 Abs. 3 SGB X).

Weiterhin muss er **schriftlich begründet** werden (§ 35 Abs. 1 SGB X). In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, welche die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Bei Ermessensentscheidungen (wie hier in der Regel der Fall) muss die Begründung auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Diese müssen auf den Einzelfall abgestellt sein, dürfen also nicht formularmäßig erfolgen.

Die **Begründung kann entfallen**, wenn die Behörde dem Antrag voll entspricht oder wenn der/dem AntragstellerIn durch ein Anhörungsgespräch die Sach- und Rechtslage bereits bekannt sind (gem. § 35 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB X). Aber auch in diesen Fällen kann die/der AntragstellerIn innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Bescheids eine schriftliche Begründung verlangen (gem. § 35 Abs. 3 SGB X).

§ 35 SGB X regelt als Verfahrensvorschrift zwar nur die formelle Begründungspflicht, d.h. die an die verfahrensrechtlich korrekte Begründung eines Verwaltungsaktes zu stellenden Anforderungen. Davon zu unterscheiden ist die Frage,

- ob die **Begründung auch in der Sache zutreffend** ist, d.h. ob der der Entscheidung der Behörde zugrundeliegende Sachverhalt zutrifft und das Recht darauf richtig angewandt wurde und
- ob im Falle von **Ermessensentscheidungen** die Behörde von dem ihr eingeräumten Ermessenspielraum den sachlich gebotenen Gebrauch gemacht und zweckmäßig gehandelt hat.

Das Fehlen einer den Erfordernissen des § 35 genügenden Begründung ist insbesondere bei Ermessensentscheidungen i.d.R. jedoch ein Indiz dafür, dass der Verwaltungsakt erging, ohne dass die Behörde die gebotene Feststellung und sachgerechte

Abwägung aller einschlägigen Gesichtspunkte vorgenommen und deshalb rechtswidrig gehandelt hat.

3.1.2 Anforderungen an die Begründungspflicht der Behörde

Die Begründung muss mit Tatsachen belegt, schlüssig und für die/den AntragstellerIn aus sich heraus verständlich und nachvollziehbar sein. Sie muss auf den konkreten Fall abstellen und darf sich nicht in formelhaften allgemeinen Darlegungen erschöpfen. Der Träger muss die für seinen konkreten Fall für die Behörde maßgeblichen Gründe erfahren, damit er gegebenenfalls in der Lage ist, sich über einen evtl. Rechtsbehelf gegen die Entscheidung schlüssig zu werden und ihn sachgemäß zu begründen (BVerfGE 6, S. 44 und BVerwGE 91, S. 268). **Eine lediglich formale, formelhafte oder inhaltlich abstrakte und nichtssagende Begründung reicht daher nicht aus.** Die Begründung muss vielmehr so sein, dass die Betroffenen und letztendlich auch die Gerichte sie nachvollziehen können.

Bei Ermessensentscheidungen sind auch das Für und Wider sowie die Gründe anzugeben, die dazu geführt haben, dass bestimmten Gesichtspunkten der Vorrang gegeben wurde (§ 35 Abs. 1 Satz 3). Aus der Begründung muss zudem ersichtlich sein, dass die Behörde Ermessen ausgeübt und dabei die Interessen der Betroffenen berücksichtigt und abgewogen hat, von welchen Tatsachen sie ausgegangen ist und welche rechtlichen Beurteilungsmaßstäbe sie angewandt hat. **Je weiter der Ermessenspielraum ist, desto eingehender hat die Behörde ihre Entscheidung zu begründen.** Die Betroffenen müssen aufgrund der Begründung in der Lage sein, die Erfolgsaussichten eines etwa beabsichtigten Rechtsbehelfs ausreichend zu beurteilen.

Ein **Verstoß gegen die Begründungspflicht** (überhaupt keine oder eine den o.g. Anforderungen nicht genügende Begründung) macht den Bescheid **rechtswidrig**. Der Fehler wird jedoch "geheilt", wenn eine hinreichende Begründung nachträglich bis zur Zustellung des Widerspruchsbescheids im Widerspruchsverfahren gegeben wird (§ 41 SGB X).

3.2 Recht auf Rechtsbehelfsbelehrung

Einen schriftlichen Verwaltungsakt **muss** die Behörde gemäß § 36 SGB X mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, wenn es sich um eine belastende Entscheidung (Ablehnung des Förderantrags) handelt oder wenn eine begünstigende Entscheidung dem Antrag nicht voll entspricht (teilweise Ablehnung).

Fehlt die Rechtsbehelfsbelehrung, liegt ein formeller Fehler des Bescheids vor. Dieser Fehler macht den Bescheid aber nicht rechtswidrig, sondern löst die besondere Fehlerfolge nach §§ 58, 70 VwGO aus, d.h. dass für die Einlegung eines Widerspruchs statt der Monatsfrist die Jahresfrist läuft. Diese Rechtsfolge tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung zwar gegeben wurde, aber sie inhaltlich fehlerhaft ist.

Der notwendige **Inhalt** der Rechtsbehelfsbelehrung ergibt sich aus § 36 SGB X. Danach muss über

- die Art des Rechtsbehelfs (hier Widerspruch),
- die Behörde, bei welcher der Rechtsbehelf einzu legen ist,
- deren Sitz,
- die einzuhaltende Frist und
- die Form

schriftlich belehrt worden sein.

Beispiel für eine korrekte Rechtsbehelfsbelehrung

„Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Bewilligungsbehörde [Jugendamt, Landesjugendamt, bzw. Landes- oder Bundesjugendministerium] in XY [Adresse] zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

3.3 Widerspruchsbefugnis

Der Träger ist **widerspruchsbefugt**, wenn er geltend machen kann, durch die Entscheidung der Behörde in einem eigenen Recht verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO). Bei belastenden Bescheiden (z.B. Kostenbeitragsbescheiden, Erteilung von Auflagen) ist dies immer der Fall. Bei der Ablehnung einer Leistung dagegen kommt es darauf an, ob er die Verletzung einer Norm rügen kann, die ein subjektives öffentliches Recht im Sinne eines Anspruchs enthält.

Zwar besteht kein Rechtsanspruch auf eine konkrete Förderleistung (vgl. insbesondere Nr. 1.2 der Allgemeinen Förderrichtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan, wonach Förderungsansprüche der Träger ausgeschlossen sind, sowie die "Soll-Vorschrift" des § 74 KJHG), jedoch hat der antragstellende freie Träger bei der Bescheidung über seinen Förderantrag einen **Anspruch auf pflichtgemäße Ermessensausübung** (§ 39 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch - SGB I), also einen **Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung** der Bewilligungsbehörde. Nur in ganz wenigen Ausnahmefällen wird sich das Ermessen der Behörde auf einen Förderungsanspruch des Trägers "verdichten". Dies ist immer nur dann der Fall, wenn nur noch eine Entscheidungsalternative ermessensfehlerfrei wäre. Dann ist die Behörde verpflichtet, die ihr noch einzig verbleibende Entscheidung (nämlich die Bewilligung der beantragten Mittel) zu wählen, sog. "Ermessensreduzierung auf Null". Solche Ermessensreduzierungen und -bindungen können sich z.B. aus einer vorherigen schriftlichen Zusicherung von Fördermitteln seitens der zuständigen Behörde, aber auch aus Jugendplänen und Richtlinien des Bundes, des Landes oder der Kommune ergeben, soweit diese die Gewährung von Förderleistungen bei Erfüllung bestimmter Kriterien vorsehen und das Entstehen von Förderungsansprüchen nicht schon generell und von vornherein (wie z.B. in den Allgemeinen Richtlinien zum Kinder- und Jugendförderplan NW der Fall) ausschließen.

Der Träger muss daher in aller Regel bei der Erhebung seines Widerspruchs durch Unterbreitung eines geeigneten Sachverhalts darlegen, durch die (teilweise) Ablehnung seines Förderungsantrags in seinem Recht auf eine ermessensfehlerfreie Bescheidung seines Antrages verletzt worden zu sein.

Beispiele für mögliche **Ermessens-/Fehler** der Behörde, die im konkreten Fall zur Rechtswidrigkeit des Ablehnungsbescheides führen können:

- **Keine oder eine nur unzureichende Begründung** des Ablehnungsbescheides entgegen den Vorgaben des § 35 Abs. 1 SGB X: Dies hat zunächst nur die formelle Rechtswidrigkeit des Bescheides zur Folge; bei Ermessensentscheidungen ist das Fehlen einer nicht hinreichenden Begründung in der Regel aber auch ein Indiz für die Ermessensfehlerhaftigkeit und damit für die materielle Rechtswidrigkeit der Entscheidung, wenn sich aus den Umständen nicht eindeutig das Gegenteil ergibt.
- **Nichtbeteiligung des Förderantrags am Auswahlverfahren unter Hinweis auf nicht vorhandene, begrenzte oder bereits vergebene Haushaltsmittel:** z.B. Generalausschluss der Offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten von der Investitionsförderung aus dem Kinder- und Jugendförderplan (Position IX) allein wegen fehlender Haushaltsmittel. Es handelt sich hierbei um Nichtausübung von Ermessen (vgl. auch Verwaltungsgericht Stade, Urteil v. 13.11.1996 - Az: 1 A 298/96)
- **Nichtbeachtung der in § 74 Abs. 3 bis 5 KJHG enthaltenen Ermessenskriterien,** insbesondere Nichtbeachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach § 74 Abs. 5 KJHG bei der Förderung gleichartiger Maßnahmen mehrerer Träger.
- **Abrupter Abbruch bisher gewährter Förderung mit der Gefahr des Insolvenzverfahrens für den Träger:** Hier hat die erstinstanzliche Verwaltungsrechtsprechung unter äußerst engen Voraussetzungen jedenfalls einen zeitlich begrenzten Anspruch des freien Trägers auf eine "Auslaufförderung" anerkannt, so der Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf v. 14.7.1992 - Az: 21 L 2964/92.

3.4 Form und Inhalt des Widerspruchs, Adressat

Der Widerspruch ist **schriftlich** per Brief (nicht per Fax) oder **mündlich zur Niederschrift** bei derjenigen Behörde zu erheben, die den Bescheid erlassen hat (§ 70 Abs. 1 VwGO).

Der Widerspruch bedarf weder eines förmlichen Antrags noch einer Begründung (§ 70 VwGO).

Auch das nachträgliche Einreichen einer Begründung ist möglich. Aus der fristgerecht eingereichten Widerspruchserklärung muss aber auf alle Fälle hinreichend erkennbar sein, dass der Betroffene sich durch den Ablehnungsbescheid beschwert fühlt und eine Nachprüfung begehrt; außerdem darf nicht offensichtlich nur ein formloser Rechtsbehelf (Petition, Dienstaufsichtsbeschwerde) gewollt sein.

Ist der Widerspruch form- und fristgerecht erhoben worden, muss die Ausgangsbehörde den ihrer Entscheidung zugrunde gelegten **Sachverhalt erneut nachprüfen**. Vom Träger neu vorgetragene Tatsachen sind hierbei zu berücksichtigen; falls erforderlich, ist der Sachverhalt neu aufzuklären. Etwaig zwischenzeitlich eingetretene Rechtsänderungen zugunsten des Widerspruchsführers sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Es **empfiehlt** sich deshalb, den gegen den Ablehnungsbescheid erhobenen Widerspruch zu begründen und hierbei (noch einmal) alle Aspekte, die für eine positive Bescheidung des Förderantrages von Bedeutung sein könnten, vorzubringen.

3.5 Widerspruchsfrist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

3.5.1 Einhaltung der Widerspruchsfrist

Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheids (§ 70 Abs. 1 VwGO).

Unter **Bekanntgabe** im Sinne des VwGO und des SGB X ist nur die amtlich veranlasste Kenntnisnahme des Adressaten bzw. der/des Empfangsberechtigten vom Verwaltungsakt zu verstehen. Erhalten hat die/der Empfangsberechtigte, die/der mit der Adressatin/dem Adressaten des Bescheids nicht identisch sein muss, den Verwaltungsakt in dem Zeitpunkt, in dem er/sie tatsächlich über ihn verfügen kann und von seinem Inhalt Kenntnis nehmen konnte, ohne dass es auf die tatsächliche Kenntnisnahme ankommt (z.B. Einlegung in ein Postfach des Adressaten oder Einwurf in den Hausbriefkasten des Adressaten durch den Postboten). Ist Zustellung vorgeschrieben, läuft die Frist erst mit bewirkter Zustellung.

M u s t e r : Widerspruch gegen einen Ablehnungsbescheid

Briefkopf des Trägers

Datum

An

..... [Adresse der Bewilligungsbehörde]

Betrifft:

Unser Antrag zur Förderung der [Maßnahmenbezeichnung]

vom [Datum des Antrages] aus Mitteln des

Kinder- und Jugendförderplans NRW (20....), Position ... [Angabe der Förderposition]

Widerspruch gegen

Ihren Bescheid vom [Datum des Ablehnungsbescheides]

Ihr Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den obengenannten, uns am [Datum] zugegangenen Bescheid, mit dem Sie eine Förderung des von uns beabsichtigten Projektes ablehnen, legen wir hiermit frist- und formgerecht Widerspruch ein.

Begründung [Beanstandung formeller Rechtswidrigkeit]:

Ihre Begründung, dass unser Antrag nicht die Qualitätskriterien erfüllt, nach der eine Auswahl der Anträge zu treffen war, und Ihr bloßer Hinweis auf eine vorgenommene Ermessensausübung ist für uns wegen fehlender Konkretisierung nicht nachzuvollziehen. Im Übrigen genügt eine solche lediglich formelhafte, inhaltlich abstrakte Begründung auch nicht den an eine verfahrensrechtlich korrekte Begründung zu stellenden Anforderungen i.S.v. § 35 Abs. 1 SGB X. Ihren Ablehnungsbescheid halten wir daher für rechtswidrig.

Wir bitten Sie um die Benennung der Auswahlkriterien sowie um eine Darlegung der konkreten Gesichtspunkte und Gründe, die zu der Nichtbewilligung der von uns in Höhe von € beantragten Fördermittel geführt haben. Außerdem bitten wir um nochmalige Prüfung unseres Förderantrags.

..... [ggf. ergänzende Ausführungen zum Förderantrag]

Mit freundlichen Grüßen

..... [Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers]

Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der (wie hier in der Regel der Fall) durch die Post übermittelt wird, gilt mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsakts und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen (§ 37 Abs. 2 SGB X). Es ist also ratsam, das Briefkuvert mit dem Poststempel bzw. mit dem Eingangsstempel/-vermerk aufzubewahren und im Widerspruchsverfahren das Eingangsdatum anzugeben.

Fehlt dem Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung oder ist diese fehlerhaft (siehe 3.2.), **beträgt die Widerspruchsfrist ein Jahr** (§§ 70 Abs. 2, 58 VwGO).

3.5.2 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumung

Wird die Widerspruchsfrist schuldlos versäumt, besteht die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 70 Abs. 2, 60 VwGO). Die Wiedereinsetzung wird **nur auf Antrag** gewährt, der innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses bei der Bewilligungsbehörde zu stellen ist. Der Antrag muss die notwendigen Angaben der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründenden Tatsachen enthalten, also

- Fristversäumung,
- deren Grund sowie
- fehlendes Verschulden.

Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen.

An die **Glaubhaftmachung** werden keine strengen Anforderungen gestellt; ausreichend ist hier die Vermittlung überwiegender Wahrscheinlichkeit (§ 294 Zivilprozessordnung - ZPO). Sie kann z.B. auch durch eidesstattliche Versicherung hinsichtlich des Hinderungsgrundes, der Umstände und des Zeitpunkts der Aufgabe zur Post, durch die Vorlage einer amtlichen Auskunft der Post über die normalen Brieflaufzeiten oder in anderer Weise erfolgen.

Wenn andere Mittel zur Glaubhaftmachung nicht zur Verfügung stehen, genügt aber auch eine substantiierte, plausible "schlichte" **Erklärung des Betroffenen**, insbesondere wenn es sich um einen ausgesprochen naheliegenden, der Lebenserfahrung entsprechenden Versäumungsgrund handelt (z.B. bei Urlaub und Reisen in der allgemeinen Ferienzeit) und

kein Anlass besteht, an der Richtigkeit des vorgebrachten Sachverhalts zu zweifeln. Die Glaubhaftmachung der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen muss nicht notwendig im Antrag erfolgen, sondern ist auch noch "im Verfahren", also bis zur Entscheidung über das Gesuch möglich.

Eine **verschuldete Fristversäumung** liegt vor, wenn der Betroffene hinsichtlich der Wahrung der von ihm zu wählenden Frist diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden geboten ist und ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten war. Auch hier wird das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines gesetzlichen Vertreters wie eigenes Verschulden dem Betroffenen zugerechnet. Das Verschulden von Hilfspersonen einer/eines Bevollmächtigten, VertreterIn oder Organs, insbesondere von Büropersonal, ist diesem nur dann zuzurechnen, wenn er sein Hilfspersonal nicht mit der erforderlichen Sorgfalt ausgewählt, angeleitet und überwacht hat, bei einem Rechtsanwalt auch, wenn er nicht durch eine zweckmäßige Büroorganisation das Erforderliche zur Verhinderung von Fristversäumnissen getan hat.

Achtung: Bei Absendung eines Rechtsbehelfs kurz vor Ablauf der zu wählenden Frist besteht eine **erhöhte Sorgfaltspflicht!** Ein Verschulden liegt dann z.B. vor, wenn der Rechtsbehelf so spät abgesandt wird, dass nur noch unter besonders günstigen Umständen, nicht aber bei normalem Beförderungslauf, mit fristgerechtem Eingehen gerechnet werden konnte; kein Verschulden dagegen bei Absendung zu einem Zeitpunkt, in dem bei der üblichen normalen Beförderungsdauer mit rechtzeitigem Eingehen gerechnet werden konnte (auf die am Postamt angeschlagenen Brieflaufzeiten oder auf eine Auskunft des Postamtes darf sich der Träger also stets verlassen!)

Im Übrigen werden von Seiten der Rechtsprechung und Behördenpraxis, angesichts der Bedeutung der Wiedereinsetzung für den verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsschutz der Betroffenen, an die Sorgfaltspflicht **keine überspannten Anforderungen** gestellt. So brauchen bei nur vorübergehender Abwesenheit (z.B. wegen Urlaub, Geschäftsreisen u.ä.) keine besonderen Vorkehrungen für mögliche Zustellungen getroffen werden.

M u s t e r : Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Briefkopf des Trägers

Datum

An

..... [Adresse der Bewilligungsbehörde]

Betrifft:

Unser Antrag zur Förderung der [Maßnahmenbezeichnung]
vom [Datum des Antrages] aus Mitteln des
Kinder- und Jugendförderplans NRW (20....), Position ... [Angabe der Förderposition]

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

und

Widerspruch gegen

Ihren Bescheid vom [Datum des Ablehnungsbescheides]

Ihr Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den obengenannten Bescheid, mit dem Sie eine Förderung des von uns beabsichtigten Projektes ablehnen, legen wir hiermit Widerspruch ein.

Der Bescheid ist uns zugegangen am [Datum].

Wegen der Versäumung der Widerspruchsfrist beantragen wir Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Wir konnten leider die Frist nicht einhalten, da alle Trägervertreter von bis wegen ihres Jahresurlaubs abwesend waren. Zudem musste unser Pfarrer nach seiner Rückkehr unvermutet für 2 Wochen ins Krankenhaus. Ein ärztliches Attest legen wir Ihnen bei.

[Gegebenenfalls auch Bereiterklärung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, wenn andere Mittel zur Glaubhaftmachung nicht vorhanden sind.]

Den Widerspruch begründen wir wie folgt:

.....

[siehe Muster: Widerspruch gegen einen Ablehnungsbescheid]

Mit freundlichen Grüßen

..... [Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers]

Etwas anderes gilt aber bei **voraussehbarer** längerer **Abwesenheit** (in der Regel über 6 Wochen), oder wenn besondere Umstände vorliegen, die für die/den Betroffene/n Anlass hätten sein müssen, besondere Vorkehrungen zu treffen, damit sie/er Kenntnisnahme erlangt (z.B. wenn sie/er mit einer alsbaldigen Entscheidung der Behörde rechnen musste). Auch wer häufig längere Dienst- oder Geschäftsreisen unternimmt, muss Vorkehrungen treffen, dass sie/er von fristauslösenden Zustellungen Kenntnis erlangt (z.B. sich durch Niederlegung zugestellte Sendungen als einfache Sendung nachsenden lassen).

Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtsbehandlung (Erhebung des Widerspruchs) nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Behörde die Wiedereinsetzung auch ohne einen Antrag gewähren (§ 60 Abs. 2 Satz 4 VwGO). Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Wiedereinsetzungsantrag unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt (Naturereignisse oder andere, außergewöhnliche unabwehrbare Zufälle, Unzumutbarkeit, falsche oder irreführende Rechtsbehelfsbelehrung) unmöglich war (§ 60 Abs. 3 VwGO).

3.6 Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs

Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO). D.h. dass selbst im Falle einer teilweisen Bewilligung die Behörde die **Fördermittel** erst einmal **nicht** an den Träger **auszahlen** darf. So muss die/der AntragstellerIn davon ausgehen, dass sie/er die teilbewilligten Mittel frühestens nach endgültiger Klärung des Verwaltungs- und ggf. des Klageverfahrens erhält.

Je nach Höhe der Antragsminderung und der Dringlichkeit der geplanten Maßnahme (Flexibilität bzgl. Umfang, Organisations- und Zeitplan, Personaleinsatz u.ä.) wird ein Träger deshalb sorgfältig überlegen müssen, ob sich das Einlegen eines Widerspruchs „lohnt“.

Ergeben sich nach Einlegen eines Widerspruchs Aspekte, welche der/dem AntragstellerIn nahelegen, den **Widerspruch zurückzuziehen**, und ist noch kein Widerspruchsbescheid erlassen, so kann er dies

grundsätzlich jederzeit tun, ohne dass ihm daraus zusätzliche Kosten entstehen. Mit dieser Rücknahme werden Ablehnung bzw. teilweise Bewilligung bestandskräftig.

3.7 Zum weiteren Verfahren, Kosten

3.7.1 Der Abhilfebescheid

War der Widerspruch erfolgreich, war er also **zulässig** und **begründet**, muss die Bewilligungsbehörde einen **Abhilfebescheid** gemäß § 72 VwGO erlassen.

Im Abhilfebescheid wird auch über die **Kosten** entschieden, die dem widersprechenden Träger entstanden sind (sog. „Nebenentscheidung“). Demnach kann er notwendige Aufwendungen (z.B. Fahrt-, Telefon-, Porto-, Papier- und Kopierkosten) auf Antrag erstattet bekommen (gem. § 63 Abs. 1 SGB X). In den meisten Fällen eines Widerspruchs gegen die Ablehnung eines Förderantrags wird wohl die **Hinzuziehung eines Anwalts oder Bevollmächtigten** nicht notwendig und damit auch nicht erstattungsfähig sein. Ob die Hinzuziehung notwendig war, hängt von der Schwierigkeit der Rechtsfrage ebenso ab wie von dem Bildungs- und Erfahrungsstand des Trägers. Wird sie als notwendig anerkannt, sind die hierfür entstandenen Gebühren und Auslagen zu erstatten (§ 63 Abs. 2 SGB X).

3.7.2 Der Widerspruchsbescheid

Hält die Bewilligungsbehörde dagegen den Widerspruch für **unzulässig** oder **unbegründet**, ergeht ein **Widerspruchsbescheid** gemäß § 73 VwGO.

Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu **begründen**, mit einer **Rechtsmittelbelehrung** zu versehen (hier Klagemöglichkeit beim zuständigen Verwaltungsgericht) und dem Träger zuzustellen.

Auch der Widerspruchsbescheid muss eine **Kostenentscheidung** enthalten. Für das Verwaltungsverfahren einschließlich des Widerspruchsverfahrens werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben, auch wenn der Widerspruch erfolglos ist (§ 64 Abs. 1 SGB X). In der Regel kann der widersprechende Träger hier keine Erstattung seiner notwendigen Aufwendungen bei der Bewilligungsbehörde geltend machen.

4. Das Klageverfahren

4.1 Verpflichtungs-/Bescheidungsklage vor dem Verwaltungsgericht

Der Träger hat die Möglichkeit, gegen den Widerspruchsbeseid der Bewilligungsbehörde unter Beachtung der **Klagefrist** von einem Monat (§ 74 VwGO) Klage nach Maßgabe des § 78 VwGO zu erheben. Da in aller Regel kein Rechtsanspruch des Trägers auf eine Förderung in konkreter Höhe, sondern nur ein Anspruch auf Förderung „dem Grunde nach“ bzw. auf eine "rechtsfehlerfreie Ermessensbetätigung" der Behörde besteht, kommt die Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Verpflichtungsklage in Form der **Bescheidungsklage** gem. §§ 42 Abs. 1, 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO in Betracht.

Diese Klageform ist die richtige, wenn der/die KlägerIn einen Anspruch auf einen Verwaltungsakt geltend macht, dessen Erlass bzw. konkrete Ausgestaltung im Ermessen der Behörde steht. Dies ist in der Regel bei Förderungsanträgen freier Träger nach dem Kinder- und Jugendhilferecht (§ 74 des 8. Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII, Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW) aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP) der Fall.

So sind auch nach den Allgemeinen Richtlinien zum KJFP NRW (A.I. 1.1) konkrete Förderungsansprüche der Träger ausgeschlossen. Das Gericht hat deshalb zu prüfen, ob die (teilweise) Ablehnung einer Förderung bereits aus formellen Gründen (fehlende oder unzureichende Begründung des Ablehnungsbeseids, fehlende Rechtsbehelfsbelehrung) oder wegen eines Ermessensfehlers (wie z.B. Nichtbeachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach § 74 Abs. 5 SGB VIII, abrupter Abbruch bisher gewährter Förderung mit der Gefahr der Insolvenz für den Träger, Nichtbeteiligung des Trägerantrags am Auswahlverfahren unter Hinweis auf begrenzte oder bereits vergebene Haushaltsmittel) rechtswidrig war.

War die (teilweise) Ablehnung der beantragten Förderung **rechtswidrig**, wird die beklagte Bewilligungsbehörde dazu verurteilt, den/die KlägerIn „erneut unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts“ zu beseiden (§ 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Der Kläger hat hier aber auch prozessual die Möglichkeit, Verpflichtungsklage auf den Erlass eines Bewilligungsbeseides in der von ihm beantragten Höhe zu erheben und hilfsweise die Verurteilung der Behörde zur erneuten Beseidung des Förderantrags unter

Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu beantragen (siehe Muster).

Einer **Verpflichtungsklage** auf Gewährung einer ganz konkreten Förderleistung in einer bestimmten Höhe gemäß §§ 42 Abs. 1, 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO wird das Verwaltungsgericht nur in denjenigen Fällen stattgeben, in denen die Ablehnung oder Unterlassung der beantragten Förderung rechtswidrig und der/die KlägerIn dadurch in seinen/ihren Rechten verletzt und die Sache **spruchreif** ist. Spruchreif ist die Sache immer nur dann, wenn dem/der KlägerIn ein in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbedingter Rechtsanspruch auf Bewilligung zusteht. Dies ist jedoch im Jugendhilfebereich nur sehr selten der Fall, nämlich wenn ein auch in der Höhe feststehender klagbarer Rechtsanspruch

- aus einer "Muss-" oder einer "Soll-Vorschrift" hergeleitet werden kann,
- sich aus bindenden Verwaltungsvorschriften (z.B. Jugendplänen oder Richtlinien) ergibt oder
- aus anderen Gründen ausnahmsweise eine Ermessensreduzierung auf eine bestimmte Leistung begründet werden kann.

4.2 Anforderungen an die Klageerhebung, Einhaltung der Klagefrist

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des zuständigen Verwaltungsgerichts zu erheben (§ 81 VwGO; siehe Muster auf der folgenden Seite). In der Rechtsmittelbelehrung des Beseids der Bewilligungsbehörde muss das zuständige Verwaltungsgericht genannt sein. Die Klage muss den/die KlägerIn, die/den Beklagte/n und den Streitgegenstand bezeichnen. Außerdem soll sie einen bestimmten Antrag, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sowie eine Abschrift für die übrigen Beteiligten enthalten. Richtiger Beklagter ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der den angefochtenen Beseid erlassen hat bzw. es unterlassen hat, einen Beseid zu erlassen.

Die Klage ist nur innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Bescheids zulässig (§ 74 VwGO). Bei unverschuldeter Fristversäumung kann beim Verwaltungsgericht binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden (§§ 60, 82 VwGO). Ist über einen Förderantrag ohne zureichenden Grund innerhalb von **drei Monaten** nicht entschieden worden, ist eine Untätigkeitsklage auch ohne vorausgegangene Entscheidung der Behörde zulässig.

Während der Klagefrist kann der Träger selbstverständlich auch die Behörde auf Fehler des Bescheids hinweisen bzw. seine bisherige Begründung ergänzen, um ohne gerichtliches Verfahren Unstimmigkeiten zu beheben und eine Änderung des Bescheids zu erreichen. Die Klagefrist wird durch solche außergerichtlichen Einigungsversuche aber nicht verlängert.

M u s t e r : Klageerhebung gegen einen Ablehnungsbescheid

Briefkopf des Trägers

Datum

An

.....

[Adresse des zuständigen Verwaltungsgerichts, siehe Rechtsmittelbelehrung im Bescheid der Bewilligungsbehörde]

Klage gegen [Bewilligungsbehörde]

Hiermit erheben wir Klage gegen [Bewilligungsbehörde]

mit dem Antrag,

unter Aufhebung des Bescheids vom [Datum]

und des Widerspruchsbescheids vom [Datum]

die/den Beklagte(n) zu verpflichten, uns einen neuen Bewilligungsbescheid mit der von uns beantragten Förderungssumme in Höhe von € zu erteilen.

Hilfsweise beantragen wir, unter Aufhebung des o.g. Bescheids der Beklagten die Beklagte zu verpflichten, unseren Antrag auf Bewilligung einer Förderungssumme von € unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes erneut zu bescheiden.

Begründung:

..... [Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen]

..... [Angabe von Beweismitteln]

..... [Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers]

Anlagen

1. Bescheid vom
2. Widerspruchsbescheid vom
3. Abschrift der Klageschrift (3-fach)

4.3 Weiterer Ablauf

Über die Klage entscheidet das Verwaltungsgericht i.d.R. aufgrund **mündlicher Verhandlung** (§ 101 Abs. 1 VwGO). Zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Die beklagte Behörde ist zur Vorlage der Akten sowie zu sonstigen Auskünften verpflichtet. Der Kläger (oder sein Bevollmächtigter) hat das Recht, die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einzusehen und sich davon (auf seine Kosten) Kopien machen zu lassen (§100 VwGO).

Nach einer mündlichen Verhandlung wird über die Klage durch **Urteil**, sonst durch **Gerichtsbescheid** (§ 84 VwGO) entschieden (§ 107 VwGO). Hält das Gericht die Klage für unbegründet, wird sie abgewiesen. Begründet ist die Klage, wenn die Ablehnung bzw. teilweise Ablehnung der beantragten Förderung rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt worden ist (§ 113 Abs. 5 VwGO). In diesem Fall hebt das Gericht den Ablehnungsbescheid auf und gibt, wenn die Sache **spruchreif** ist (siehe 4. 1.2.), dem Antrag der Klägerin/des Klägers auf Verpflichtung der/des Beklagten zur begehrten Leistung bzw. - wenn die Sache noch **nicht spruchreif** ist - dem Antrag auf erneute Bescheidung des Förderantrags unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts statt.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils **Berufung** zum Obergericht (OVG) möglich, wenn sie vom OVG zugelassen wird. Gegen das Urteil des Berufungsgerichts wiederum steht den Beteiligten die **Revision** zum Bundesverwaltungsgericht zu, wenn sie zugelassen wird (§ 132 VwGO). Gegen die Nichtzulassung der Revision kann **Beschwerde** eingelegt werden (§ 133 VwGO).

Während sich der/die KlägerIn vor dem Verwaltungsgericht selbst vertritt oder sich durch eine Person, die zum sachgemäßen Vortrag fähig ist, vertreten lassen

kann (kein Anwaltszwang), ist vor dem Obergericht und dem Bundesverwaltungsgericht eine Vertretung nur möglich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer Hochschule.

4.4 Kosten

Mit dem Urteil entscheidet das Gericht über die **Kosten** von Amts wegen (Nebenentscheidung). Der unterliegende Teil hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (§154 VwGO), wobei Gerichtskosten gemäß dem § 188 VwGO nicht erhoben werden. Wohl aber müssen die notwendigen Aufwendungen der Gegenseite (z.B. Anwaltskosten) im Fall des Unterliegens gezahlt werden.

Die eigenen notwendigen Aufwendungen werden ersetzt, wenn die Klage erfolgreich ist. Dazu gehören auch die Gebührenaufwendungen eines Anwalts.

4.5 Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Verwaltungsgericht

Aufgrund der langen Dauer der Klageverfahren (oftmals 2 bis 3 Jahre) besteht manchmal die Notwendigkeit, die begehrte Leistung in einem **Eilverfahren** durchzusetzen (hier ergeht eine vorläufige Entscheidung innerhalb von 2 bis 4 Wochen). Bei Eilbedürftigkeit ist daher zum Erlangen eines vorläufigen Rechtsschutzes auch ein Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich (Beispiel: drohen des Insolvenzverfahrens des Trägers durch die völlige Einstellung der bisher gewährten Förderung). Eine endgültige Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung/Einstellung der Förderung trifft das Verwaltungsgericht im Hauptsacheverfahren.

Abkürzungen

BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BVerwGE	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidung
JustG	Justizgesetz
SGBI	Sozialgesetzbuch I – Allgemeiner Teil

SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch X – Verwaltungsverfahren
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZPO	Zivilprozessordnung

Inhalt

1. Ausgangslage: Ablehnung eines Förderantrags	3
2. Rechtliche Grundlagen	3
Exkurs: Wegfall und Wiedereinführung des Widerspruchs als Rechtsbehelf	5
3. Das Widerspruchsverfahren	6
3.1 Recht auf Begründung des Bescheids, Inhalt der Begründungspflicht	6
3.1.1 Begründungspflicht der Behörde	6
3.1.2 Anforderungen an die Begründungspflicht der Behörde	6
3.2 Recht auf Rechtsbehelfsbelehrung	7
3.3 Widerspruchsbefugnis	7
3.4 Form und Inhalt des Widerspruchs, Adressat	8
3.5 Widerspruchsfrist, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	8
3.5.1 Einhaltung der Widerspruchsfrist	8
3.5.2 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei unverschuldeter Fristversäumung	10
3.6 Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs	12
3.7 Zum weiteren Verfahren, Kosten	12
3.7.1 Der Abhilfebescheid	12
3.7.2 Der Widerspruchsbescheid	12
4. Das Klageverfahren	13
4.1 Verpflichtungs-/Bescheidungsklage vor dem Verwaltungsgericht	13
4.2 Anforderungen an die Klageerhebung, Einhaltung der Klagefrist	13
4.3 Weiterer Ablauf	15
4.4 Kosten	15
4.5 Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung beim Verwaltungsgericht	15
Abkürzungen	15